



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Immissionsschutz

Az: 41-8240.121-16/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die Genehmigungsvoraussetzungen bauplanungsrechtliche Privilegierung, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen Luftfahrt und Vereinbarkeit mit militärischen Luftfahrtbelangen sowie sonstigen militärischen Belangen für den geplanten „Windpark Dachsberg“ von insg. fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken FL.-Nrn. 5421 und 5422 der Gemarkung Eichenbühl und FL.-Nr. 7675 der Gemarkung Bürgstadt auf Antrag der Qair WP Dachsberg GmbH & Co. KG, Schwanthalerstraße 75A, 80336 München;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Teil-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Qair WP Dachsberg GmbH & Co. KG beabsichtigt auf den Grundstücken FL.-Nrn. 5421 und 5422 der Gemarkung Eichenbühl und FL.-Nr. 7675 der Gemarkung Bürgstadt die Errichtung und den Betrieb von insg. fünf Windenergieanlagen.

Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Vorhabensträgers.

Das hier vorliegende Vorhaben fällt wegen der Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen, mit denen zusammen eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht, unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorhabensträgerin beantragte beim Landratsamt Miltenberg als Immissionsschutzbehörde zunächst die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die Zulässigkeit der Anlagen im Hinblick auf Schallimmissionen, Schattenwurf und Standorteignung (Turbulenzen). In diesem Vorbescheidsverfahren wurde bereits eine Teil-Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergebnis war, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabensträgerin stellt beim Landratsamt Miltenberg als Immissionsschutzbehörde nun einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG; diesmal über die Prüfgegenstände

- bauplanungsrechtliche Privilegierung,
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung,
- Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen Luftfahrt,
- Vereinbarkeit mit militärischen Luftfahrtbelangen sowie sonstigen militärischen Belangen.

Im Vorbescheidsverfahren sind die beantragten Aspekte verbindlich zu klären. Daher würde für diese Prüfgegenstände grundsätzlich eine Teil-Vorprüfung durchgeführt; auch diese würde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfolgen.

Die genannten Prüfgegenstände können allerdings keine Umweltauswirkungen und damit auch keine Auswirkung auf die UVP-Vorprüfung haben. Deswegen kann die Vorprüfung in diesem Vorbescheidsverfahren insgesamt entfallen.

Es besteht somit in Bezug auf o. g., beantragte Prüfgegenstände keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Miltenberg, 04.08.2026
Landratsamt Miltenberg

gez.

Björn Bartels
Landrat